

Großrathsreglement.

(19. März 1877.)

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von §. 35 der Verfassung vom 10. Mai 1875 und unter Aufhebung des Großrathsreglementes vom 20. November 1865, sowie der Großrathsbeschlüsse vom 20. März 1871 und vom 6. März 1876 betreffend die §§. 22 und 29 des Großrathsreglementes, hat beschlossen was folgt:

I. Versammlung des Großen Rathes und Allgemeines.

§. 1.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise sechsmal des Jahrs und zwar Ordentliche und außerordentliche Sitzungen. jeweils am zweiten Montag der Monate Februar, März, Mai, Juni, October und December.

Außerordentlicher Weise versammelt sich derselbe überdies:

- 1) wenn der Große Rath dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
- 2) wenn der Regierungsrath es erforderlich erachtet,

3) wenn 30 Mitglieder des Großen Rathes es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen. (Verfassung §. 31.)

§. 2.

Amtsjahr.

Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung im Monat Mai.

§. 3.

Ort der Versammlung.

Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathhaus statt.

§. 4.

Einladung.

Die Einladung zur Versammlung geschieht im Namen des Präsidenten durch die Kanzlei und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für außerordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Zusendung einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses und der in der vorhergehenden Sitzung gefaßten die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse.

§. 5.

Geschäftsverzeichnis.

Das Geschäftsverzeichnis soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie die dem Großen Rathe schon vorgelegten noch nicht erledigten Geschäfte enthalten, und wird vom Präsidenten mit Hilfe der Kanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an

den Großen Rath, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen.

Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen, können nachträglich in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichniß gesetzt werden.

§. 6.

Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Dauer der
Sitzungen.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und Nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittags-sitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Berathungsgegenstandes verlängert werden.

Die außerordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. Wenn es in dringenden Fällen die Umstände erheischen, so kann der Große Rath auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

§. 7.

Sitz.

Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Quartiere (resp. Gemeinden).

§. 8.

Kleidung und
Anrede.

Die Mitglieder des Großen Rathes erscheinen in den Sitzungen in schwarzer Kleidung. Sie können nur an den ihnen angewiesenen Plätzen reden.

Die Anrede ist „Herr Präsident, meine Herren!“

§. 9.

Öffentlichkeit.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind öffentlich. (Verfassung §. 28.)

Den Zuhörern wird eine hiezu eingerichtete Tribüne eingeräumt.

Der Präsident des Großen Rathes hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorkehrung zu treffen. Er kann nöthigen Falls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besondern Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben.

Demselben kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz

gefaßte Berichtigungen für irrig gehaltener Angaben vom Präsidenten oder vom Botanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen.

§. 10.

Zu Beschlüssen und Wahlen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung §. 29.)

§. 11.

Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Sitzungsver-
säumnisse.

Der Präsident macht zu Anfang jeder Sitzung von den eingegangenen Entschuldigungen zu Handen des Protocolls Anzeige.

Behufs Constatirung der Abwesenden kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen.

§. 12.

Ein Mitglied des Großen Rathes ist im Austritt nur im Fall von persönlichem Begehren und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Ge-

Austritt.

schwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Betheiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Betheiligung einer Actiengesellschaft, bezw. Commanditegesellschaft sind nur die Actionäre selbst, nicht deren Verwandte im Austritt.

Wenn jedoch das Actiencapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Actien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Actionäre weg.

Dagegen haben die Directoren, Verwaltungsräthe, Geranten und Angestellten einer Actiengesellschaft nur beratende Stimme.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

(Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Betheiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Berathung über diese Vorfrage, zur Ertheilung von Erläuterungen, Theil nehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§. 13.

Die Mitglieder aus dem Landbezirk erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie dem Großen Rathe beiwohnen, eine Entschädigung von fünf Franken. Die Controle über den Besuch wird von der Kanzlei besorgt.

Entschädigung an
die Mitglieder
des Landbezirks.

§. 14.

Abweichungen von diesem Reglement können vom Großen Rathe für einzelne außerordentliche Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Abweichungen
vom Reglement.

II. Bureau, Kanzlei, Bedienung.

§. 15.

Das Bureau des Großen Rathes besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und drei Beisitzern.

Bureau.

§. 16.

Der Präsident, oder in Verhinderungsfällen der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung des Reglementes, sowie über die Handhabung der äußeren und inneren Ordnung und die Erhaltung des parlamentarischen Anstandes; er kann zu diesem Zweck die nöthig werdenden Verfügungen treffen.

Präsident.

Wenn Präsident oder Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versamm-

lung nicht beiwohnen können, so wird einer der Beisitzer oder im Verhinderungsfall ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten zum Statthalter ernannt.

§. 17.

Ranglei.

Die Kanzleigeschäfte des Großen Rathes werden vom Staatschreiber und einem vom Bureau des Großen Rathes im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten bezeichneten Regierungsbeamten versehen.

Wenn der Staatschreiber wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beiwohnen kann, so wird ein Stellvertreter auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.

§. 18.

Protocoll.

Der Staatschreiber führt das Protocoll. Dasselbe soll enthalten:

Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Rathschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber und, sobald individuelle Stimmzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protocoll liegt im Concept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen, und der Staatschreiber nimmt etwaige

Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den verlangten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung.

Das Protocoll wird vom Präsidenten und vom Protocollführer unterzeichnet. Es kann jederzeit von den Mitgliedern des Großen Rathes und des Regierungsrathes eingesehen werden.

§. 19.

Der Staatschreiber führt ferner genaue Verzeichnisse über die vom Großen Rath getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge. Diese Verzeichnisse liegen jeweilen zur Einsicht der Mitglieder bei der Kanzlei.

Verzeichnisse der
Kanzlei.

§. 20.

Der Staatschreiber besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nöthige in Betreff der Abfassung, Mittheilung und Publication der Beschlüsse.

Form und Publi-
cation der Ge-
setze und Be-
schlüsse.

Die Gesetze, die Beschlüsse und die Wahlen des Großen Rathes werden im Kantonsblatt publicirt; sie beginnen mit den Worten: „Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt“ und tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Staatschreibers.

§. 21.

Bedienung. Der Regierungsrath stellt dem Großen Rathe die zur Bedienung nöthigen Weiber zur Verfügung. Dieselben stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrath, Commissionen.

§. 22.

Rathschläge. Der Regierungsrath gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Großrathsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Rathschlägen dem Großrathspräsidenten ein; sie werden außerdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt.

§. 23.

Berichterstatter
des Regierungsraths. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Großen Rathe ernennt der Regierungsrath einen Berichterstatter aus seiner Mitte.

§. 24.

Erledigung von
Aufträgen. Der Regierungsrath hat ferner über die zur Berathung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge beförderlichst Bericht zu erstatten und über die unerledigten Rückstände in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres das Erforderliche mitzutheilen.

§. 25.

Befugnisse der
Regierungsraths
mitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben im Großen Rathe beratende Stimme (Verf. §. 37); es werden ihnen besondere

Plätze angewiesen, und sie stehen in Betreff des Notirens und des Antragstellens den Mitgliedern des Großen Rathes gleich.

§. 26.

Die ständigen Großrathskommissionen sind:

Ständige
Großrathskommissionen.

- 1) die Prüfungscommission, zur Prüfung der Verwaltungsberichte des Regierungsrathes, des Appellationsgerichts und der Synode, sowie der Staatsrechnung und der übrigen dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen;
- 2) die Budgetcommission, zur Prüfung des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben;
- 3) die Petitionskommission, zur Berichterstattung und Antragstellung über die ihr zugewiesenen Petitionen und Recurse.

Jede dieser Commissionen besteht aus sieben Mitgliedern.

§. 27.

Ferner kann der Große Rath zur Vorberathung von Regierungsvorlagen, Anträgen oder Initiativbegehren Specialcommissionen mit oder ohne nähere Weisungen ernennen.

Specialcommissionen.

Diese Commissionen werden dem Referenten des Regierungsrathes Gelegenheit

geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage auszusprechen. Sie haben die Wünsche der Mitglieder des Großen Rathes entgegenzunehmen und sollen in wichtigen Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Commission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

§. 28.

Wahl der
Commissionen.

Die Wahl der sämtlichen Commissionen und ihrer Präsidenten kann der Große Rath entweder selbst vornehmen, oder dem Bureau übertragen; auch kann er in einzelnen Fällen das Bureau selbst als Specialcommission bezeichnen.

§. 29.

Secretariat der
Commissionen.

Die Commissionen können das Secretariat entweder einem ihrer Mitglieder übertragen, oder einen besonderen Secretär beziehen, oder im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten einen Regierungsbeamten dafür in Anspruch nehmen.

§. 30.

Berichte und
Anträge der
Commissionen.

Die Commissionen haben ihren Bericht, der Anträge der Commission und auch Minderheits-Anträge enthalten kann, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Großen Rathes einzugeben. Der Bericht kann außerdem, wenn es die Commission zweck-

mäßig findet, den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden.

§. 31.

Die Commissionen ernennen eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatter im Großen Rath.

Berichterstatter
der
Commissionen.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§. 32.

Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Tagesordnung.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslocal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§. 33.

In der ordentlichen Märzsession, oder im Jahr der periodischen Erneuerungswahlen in der constituirenden Sitzung wählt der Große Rath für das folgende Jahr das

Wahl
des Bureau.

Bureau aus seiner Mitte. Im letztem Falle führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung S. 30.)

§. 34.

Wahl des Regierungsrathes.

In der constituirenden Sitzung gleich nach der Bestellung des Bureau wählt der Große Rath den Regierungsrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren und darauf den Präsidenten und den Vicepräsidenten desselben auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

Wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, wählt der Große Rath in der ordentlichen März-sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Regierungsrathes für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Amtsantritt am 1. Mai.

Der abtretende Regierungspräsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar.

§. 35.

Wahl des Ständerathes-mitgliedes.

Zweimal nach stattgehabter Gesammt-erneuerung des Nationalrathes wählt der Große Rath den hiesigen Abgeordneten in den

Ständerath auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Bei Wahlen wegen Erledigung der Stelle in der Zwischenzeit tritt der Gewählte bezüglich seiner Amtsdauer in die Stelle seines Vorgängers.

§. 36.

Die Prüfungscommission und die Budgetcommission werden in der gleichen Sitzung wie das Bureau auf eine Amtsdauer von einem Jahr, die Petitionscommission wird in der gleichen Sitzung wie der Regierungsrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§. 37.

Anderer Wahlen, die laut Gesetz dem Großen Rathe zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

§. 38.

Die Vorlagen des Regierungsrathes werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Verathung gesetzt zu werden.

Sine Ausnahme bilden Anträge auf Ertheilung des Bürgerrechts, Gegenstände, die zu nochmaliger Verathung zurückgewiesen waren, und der Veracht über Rückstände;

diese werden, wenn der Große Rath nicht anders darüber beschließt, in der gleichen Sitzung behandelt.

§. 39.

Verwaltungs-
berichte und
Rechnungen.

Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Großen Rathes in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dieselben sofort an die Prüfungscommission und diese hat spätestens bis Mitte November den Bericht darüber dem Präsidenten einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rath mitgetheilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

Anträge, die bei der Behandlung der Berichte und Rechnungen in Betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Commission oder von Großen Rathesmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Berathung zu ziehen; doch kann vorerst der Große Rath dieselben nur dem Regierungsrath, resp. dem Appellationsgericht, zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Form zur Tagesordnung schreiten.

§. 40.

Budget.

Das Budget für das folgende Jahr soll vor der ordentlichen Sitzung im December

dem Präsidenten des Großen Rathes eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort an die Budgetcommission, und diese hat spätestens vor Ende Januar den Bericht darüber dem Präsidenten einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Großen Rath mitgetheilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

Anträge, die bei der Behandlung des Budgets von der Commission oder von Großrathsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Berathung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlußfassung über solche Anträge nur dann sofort erfolgen, wenn schon darauf bezügliche Regierungsanträge vorliegen; andern Falls sind sie, wenn nicht Tagesordnung beschloffen wird, vorerst dem Regierungsrath zur Berichterstattung zu überweisen.

§. 41.

Die Gesuche um nachträgliche Genehmigung der Ueberschreitungen des Voranschlags und der Großrathscredite sind vor der ordentlichen Decembersitzung dem Präsidenten des Großen Rathes einzugeben.

Budget- und
Creditüber-
schreitungen.

Sie werden in dieser Sitzung dem Großen Rath vorgelegt und werden, wenn nicht in der gleichen Sitzung sofortige Behandlung

beantragt und beschloffen wird, an eine Commission gewiesen, welche auf eine folgende Sitzung darüber zu berichten hat.

§. 42.

Vorlagen
der Special-
Commissionen.

Die Vorlagen der Specialcommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Berathung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Specialcommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Große Rath anders beschließt, die von der Großrathscommission vorgeschlagene Redaction der Berathung zu Grunde gelegt.

§. 43.

Anzüge.

Anzüge, d. h. Anträge, welche Behandlung und Beschlußnahme in Betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Großen Rathes gestellt werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser theilt dieselben vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag, so können an jedem folgenden Tage in gleicher Weise Anzüge gestellt werden.

Sie werden zur Behandlung in einer folgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der ersten Berathung kann der gestellte Anzug nur in unabgeänderter Form mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberathung zugewiesen, oder es kann darüber mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung geschritten werden. Durch die Zuweisung zur Vorberathung sowie durch die Ertheilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrathes oder der Großrathskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einläßliche Berathung und Beschlußnahme statt, wobei es dann jedem Mitglied gestattet ist, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

§. 44.

Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Berathung gezogen, sondern auf eine folgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und dann nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative vom 16. November 1875 behandelt.

Initiativ-
begehren.

§. 45.

Petitionen, d. h. Bittschriften, Beschwerdeschriften (Recurse) und Zuschriften (Adressen),

Petitionen,
Recurse.

die an den Großen Rath von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht direct durch Verfassung oder Gesetz mit dem Großen Rathe in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Sie werden in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt, und falls derselbe nicht sofortige Verlesung beschließt, mit einfacher Vormerkung im Protocoll der Petitionscommission zur Berichterstattung übergeben.

Solche Petitionen jedoch, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen sofort verlesen und mit dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, behandelt werden.

Wird in einer Petition eine administrative Verfügung angefochten (Recurs), so ist sofort zu Händen der Petitionscommission ein Gutachten des Regierungsrathes einzuholen. Dasselbe, das auch Anträge enthalten kann, wird gleichzeitig mit dem Bericht der Petitionscommission dem Großen Rathe vorgelegt.

Der Bericht der Petitionscommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Berathung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden.

Die Petition soll, vor der Behandlung derselben, entweder ganz, oder wenn der Große Rath die Zustimmung gibt, in einem von der Petitionscommission abgefaßten, den wesentlichen Inhalt gebenden Auszuge verlesen werden.

Bei Recursen, wo ein Bericht des Regierungsrathes vorliegt, kann der Große Rath sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; in andern Fällen kann die Petition nur entweder wie ein Anzug behandelt oder dem Regierungsrath ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlußnahme zugestellt werden.

§. 46.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat ^{Interpellationen.} das Recht, im Schoße desselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muß von dem Präsidenten vor der Eröffnung der Sitzung verlangt werden, und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung ertheilt. Der Präsident überläßt es dem Regierungsrathe, ob er gleich oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine wei-

tere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges einlegen. Eine weitere Discussion darüber ist dann in der gleichen Sitzung nicht zulässig, es sei denn, daß mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit des Anzuges beschlossen wird.

§. 47.

Ersatz für die
Kanzleilegung.

Vorlagen des Regierungsrathes und der Großraths-Commissionen, die wenigstens drei Wochen vor der nächstfolgenden Großraths-sitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§. 48.

Dringlichkeit.

In allen Fällen, wo das Reglement die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrathes, einer Commission oder eines Mitgliedes des Großen Rathes und nach darüber stattgehabter Berathung, mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Berathung.

§. 49.

Die Vorlagen des Regierungsrathes und der Commissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Große Rath nicht anders beschließt, nicht sogleich, sondern erst vor deren Behandlung verlesen werden; sind jedoch dieselben gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, gar keine Verlesung statt.

Verlesung der Vorlagen.

§. 50.

Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberathung und am Schluß die Abstimmung statt.

Gesamtberathung.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu berathen und zu beschließen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Berathung stattfinden soll.

§. 51.

Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder theilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Berathung im Allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen

Allgemeine und artikelweise Berathung.

oder Rückweisung oder Ueberweisung an den Regierungsrath oder an eine Commission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Berathung einzutreten.

§. 52.

Berathung
in globo.

Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Berathung auf Vorschlag des Regierungsrathes oder einer vorberathenden Großrathskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen größeren Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Berathung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

So weit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in größeren Abschnitten beschlossen ist, sind Rückweisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur in so fern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen größeren Abschnitt, betreffen.

§. 53.

Zweite Berathung
und Schluß-
abstimmung.

Nach Durchführung der artikelweisen Berathung wird darüber berathen und abgestimmt, ob für einzelne Theile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redactionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Berathung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung

stattfinden soll. Wird eine zweite Berathung nicht beschloffen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

§. 54.

Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Aeußerungen bei den Berathungen nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.

Verantwortlich.
keit für
Aeußerungen.

§. 55.

Bei jeder Berathung, wenn nicht durch das Reglement die Discussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen dasselbe in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu ertheilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Berathung nicht mehr als zweimal sprechen.

Wortbegehren.

Wer das Wort ergreifen will, soll sein Begehren stehend an den Präsidenten richten.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

§. 56.

Es ist ferner innerhalb der vom Reglement gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Berathung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Ab-

Antragstellen.

änderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

§. 57.

Neben des
Referenten und
Anzügers.

Bei der Berathung von Regierungsvorlagen, Commissionsberichten oder Anzügen haben der Referent oder der Anzüger ein Eröffnungsvotum und ein Schlußvotum.

Das Recht zum Schlußvotum verbleibt ihm stets, auch wenn nach ihm wiederum das Wort verlangt oder wenn Schluß der Berathung beschloffen worden ist. Außerdem kann derselbe gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Berathung zweimal das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe in jedem Zeitpunkte der Berathung, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden, vorzugsweise zu ertheilen.

§. 58.

Neben des
Präsidenten.

Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Berathung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Berathungen, zur Erhaltung des parlamentarischen Anstandes, zur Eröffnung oder Beleuchtung von Reglementsfragen oder von Fragen der Tages-

ordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlaßt sieht.

§. 59.

Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Schluß der
Berathung.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, auf den schriftlich dem Präsidenten eingegebenen Antrag von fünf Mitgliedern, den Schluß der Berathung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu beschließen.

Bevor über den Schlußantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Berathung noch nicht gesprochen haben, daselbe ertheilen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§. 60.

Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Fragestellung.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschließt, so entscheidet die Versammlung.

§. 61.

Bei der Abstimmung werden zuerst diejenigen Anträge erledigt, deren Annahme

Ordnungs-
anträge.

die eigentliche Abmehnung unnöthig macht, z. B. Anträge auf Ausstellung, Rückweisung, Ueberweisung u. s. w. (Ordnungsanträge).

§. 62.

Eventuelle
Abstimmung.

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Giltigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, daß jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, daß die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

§. 63.

Definitive
Abstimmung.

Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§. 64.

Absolutes Mehr
und coordinirte
Abstimmung.

Stehen sich bei irgend einer Abstimmung nur zwei Anträge gegenüber, so entscheidet, falls das Reglement nichts anderes vorschreibt, das absolute Mehr der Stimmenden; sobald

jedoch mehr als zwei coordinirte Anträge gegen einander stehen, so tritt die coordinirte Abstimmung ein. Hier werden vorerst neben einander alle sich entgegengesetzten Anträge ins Mehr gesetzt, wobei jedes Mitglied nur zu einem stimmen kann. Darauf wird über die zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt und dadurch der überstimmte beseitigt. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren bis sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen, zwischen welchen in letzter Abstimmung das absolute Mehr entscheidet.

§. 65.

Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

Stimmgebung
durch Aufstehen.

§. 66.

Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

Stimmen des
Präsidenten.

§. 67.

Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muß gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Abzählen der
Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Kanzlei unter Aufsicht des Präsidenten.

§. 68.

Stimmen mit
Namensaufruf.

Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; derselbe soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

VII. Wahlverfahren.

§. 69.

Geheimes abso-
lutes Mehr.

Die Wahlen im Großen Rath geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§. 70.

Verbot der
Stimmgebung.

Bei sämtlichen Wahlen im Großen Rath darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betr. den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Commissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§. 71.

Stimmzähler.

Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Großräthe die nöthigen Stimmzähler bezeichnen.

Die Stimmzähler sammeln die Stimmen, geben durch Vermittlung des Präsi-

dentem der Versammlung die Gesamtzahl derselben an und verlesen sie.

§. 72.

Der Präsident und die Stimmenzähler haben darauf zu sehen, daß die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Verfahren bei
Anständen.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nöthig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§. 73.

Jeder Anwesende schreibt den betreffenden Namen auf einen Zettel. Wer die absolute Mehrheit, das heißt mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Ermittlung des
Wahlergebnisses.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn aber das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit darbietet, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher aber der- oder diejenigen, welche das erste Mal am wenigsten Stimmen gehabt, weg-

fallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine empfangen.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der- oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschließung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskömmt.

Wenn in einem Scrutinium einer die meisten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne daß für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschließung vorgenommen und, im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergäbe, durch das Loos einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Fall ereignen, daß in der

letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich getheilt wären, so entscheidet das Loos.

§. 74.

Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

Verbot der
Abfehnung.

§. 75.

Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen find, so kann der Große Rath beschließen, daß einige Namen mit einander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenscrutinium).

Listenscrutinium.

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen find, so werden die am Schluß überschießenden nicht gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens auf einem Zettel zählen nur einmal.

Sollten bei diesem Wahlact mehr Personen, als zu wählen find, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Bei diesem Verfahren kann der Große
Band XIX.

Rath die Ermittlung des Wahlergebnisses dem Bureau überlassen.

Basel, den 19. März 1877.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident:

A. Köchlin-Geigy.

Der Rathschreiber:

Göttisheim.

Jagdverordnung des Kantons Basel-Stadt.

(10. Februar 1877.)

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des Gesetzes vom 4. December 1876, verordnet was folgt:

§. 1.

Es ist den Gemeinden überlassen, die Jagd in ihrem Bann auf eine Zeitdauer von je 6 Jahren an Beständer zu verpachten, deren Anzahl drei nicht übersteigen darf. Die Gemeinden können ihren Bann mit demjenigen einer andern Gemeinde zu einem Revier vereinigen und gemeinschaftlich verpachten. Ebenso können sie an Orten, wo die Grenzen der Bänne dieß wünschbar erscheinen lassen, sich über eine andere Abgrenzung der beiderseitigen Jagdreviere verständigen.